

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8992/2

Bearbeiter 02742/2551 17. Jänner 1990  
Fuchs Klappe 281

Betrifft

LEEB Margarethe, MGde. Neulengbach; Baumgruppe:  
Mammutbaum, Blaufichte, 3 Eiben, KG Neulengbach -  
Naturdenkmalerklärung

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 159/1, EZ 163, KG Neulengbach, MGde. Neulengbach, Eigentümerin Margarethe Leeb, Weinheberstraße 125, 3040 Neulengbach, stockende BAUMGRUPPE: 1 MAMMUTBAUM, 1 BLAUFICHTE, 3 EIBEN zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

- 1 MAMMUTBAUM - ca. 30 m hoch, ca. 90 Jahre alt, 430 cm Stammumfang; im Garten, 7 m südlich von der Weinheberstraße stehend.
- 1 BLAUFICHTE - ca. 22 m hoch, ca. 90 Jahre alt, 140 cm Stammumfang; ca. 3 m westlich des Mammutbaumes (zum Großteil in der Krone des Mammutbaumes verflochten) stehend.
- 3 EIBEN - 4-10 m hoch, schwächerer Wuchs; umrahmen den Mammutbaum und die Blaufichte. Die ältere Eibe steht direkt an der Weinheberstraße (gegenüber dem Schloßpark) nördlich des Mammutbaumes, die beiden anderen neben der Blaufichte westlich des Mammutbaumes.

**Rechtsgrundlagen**

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

**Begründung**

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Naturhecke hier eingebracht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Naturhecke ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

#### Ergeht an

- 1) Frau Margarethe Leeb, Weinheberstraße 125, 3040 Neulengbach
- 2) die MGde. Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, z.Hd. Herrn Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Michalitsch  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Michalitsch*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. *Oppitz*)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

Herrn Mag. Gerald CZEIKA  
Frau Ursula MARTIN

Weinheberstraße 125  
3040 Neulengbach

Beilagen

9-N-8992/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02742)301 | Datum         |
|-------|------------|------------|---------------|
| -     | Frau Fuchs | DW 281     | 7. April 1999 |

Betrifft

LEEB Margarethe, MGde Neulengbach; Naturdenkmal Baumgruppe,  
GrSt 159/1, KG Neulengbach, EBl.149 - Widerruf eines Baumes,  
Sanierungsauftrag

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der BLAUFICHTE** auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, MGde Neulengbach und **gestattet die Entfernung**. Die Naturdenkmalerklärung des Mammutbaumes und der 3 Eiben bleibt entsprechend dem Bescheid vom 17. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8992/2, aufrecht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet, bei der älteren EIBE direkt an der Weinheberstraße, durch eine Grünastung ein Lichtraumprofil von 4,50 m herzustellen.**

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 und Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBI. 5500

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, u.a. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.  
Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.



Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurden am 15. Februar 1999 die Naturdenkmale auf dem GrSt 159/1 besichtigt und folgendes festgestellt:

"Auf Grund einer Mitteilung von Herrn Mag. Czeika, welcher derzeit das Haus von Frau Margarethe Leeb bewohnt und für die Gartenpflege verantwortlich ist, wurden die Naturdenkmale besichtigt.

Dabei wurde festgestellt, daß die unter Naturschutz stehende BLAUFICHTE offenbar bereits vor einigen Jahren abgestorben und nunmehr durch einen starken Sturm umgefallen ist. Die Naturdenkmalplakette wurde abmontiert und die gegenständliche Blaufichte ist der Naturdenkmalerklärung zu entheben.

Weiters wurde festgestellt, daß die ältere EIBE direkt an der Weinheberstraße insofern eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt, als ihre Äste in einer Höhe von 2,50 m - 3,50 m bis zu 3,00 m über die 6,00 m breite Fahrbahn reichen. Herrn Mag. Gerald Czeika wurde genehmigt, durch eine Grünastung am Naturdenkmal ein Lichtraumprofil von 4,50 m herzustellen. Der geschützten Eibe entsteht dadurch kein Schaden und die Verkehrssicherheit ist wieder hergestellt."

Da gegen die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstr.54, 3109 St. Pölten (zu 161523/001)



- 3) Herrn Dr. Gerhard Schmid, 4342 Baumgartenberg 39  
(als Sachwalter der Frau Margarethe Leeb)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,  
3040 Neulengbach (zu TZ. 821/90)
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5),  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 149)

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. N i s t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Anders*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 6. Juli 1999

Für den Bezirkshauptmann



*Nistl*  
(Dr. Nistl)

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Frau  
Elfriede Ribing  
Stifterstraße 243  
3040 Neulengbach

PLW3-N-123/9

Beilagen

--

E-Mail: [anlagen.bhpl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhpl@noel.gv.at)  
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Engelhart Susanne

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

18.06.2013

Betrifft

Ribing Elfriede, Stadtgemeinde Neulengbach, Naturdenkmal nordöstlichste Eibe –  
Widerruf, Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, EBL Nr. 149 – Entfernung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde widerruft die mit Bescheid vom 17. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8992/2, erfolgte **Naturdenkmalerklärung** der Eibe, welche nördlich des Mammutbaumes direkt an der Weinheberstraße auf Gst. Nr. 159/1, KG Neulengbach steht.  
Der beschädigte Baum kann entfernt werden.

## Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ naturschutzgesetzes 2000, LGBL. 5500

## Begründung

Auf Ersuchen von Frau Elfriede Ribing, vom 15. Mai 2013, wurden die Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach vom Amtssachverständigen für Naturschutz am 15. Mai 2013 besichtigt und nachfolgende gutachterliche Stellungnahme dazu abgegeben:

*„Frau Elfriede Ribing stellt mit Datum vom 15. Mai 2013, ohne Angabe einer Begründung, einen Antrag auf Widerrufung, der auf dem GST 159/1, in der KG Neulengbach befindlichen Naturdenkmäler.*



Weiters ersucht sie um Begutachtung einer Erle, welche ein Naturdenkmal ist, und deren Äste über die Straße hängen.

Bei einer Erhebung am 15.05.13 hat mir Frau Ribing diesen Baum gezeigt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich um eine Esche handelt und kein Naturdenkmal ist. Daher habe ich über die Standsicherheit dieses Baumes kein Urteil abgegeben.

#### *Naturdenkmäler*

In Bezug auf die Naturdenkmäler ist zu sagen, dass es sich dabei um einen Mammutbaum und drei Eiben handelt.

Der Mammutbaum wurde im Vorjahr durch einen Blitzschlag geschädigt, daraufhin saniert und ist derzeit vor allem aufgrund der geringen Höhe stabil. Zwei Eiben, welche im Schatten des Mammutbaumes stehen haben Baumhöhen von ca. 5 - 6 m und weisen keinerlei Schäden auf, welche die Stabilität beeinträchtigen könnten.

#### *Widerrufung eines Naturdenkmales*

Die nordöstlichste Eibe hat eine Höhe von 6 m und einen Brusthöhendurchmesser von 35 cm. Dieser Baum weist in einer Höhe von 2,5 m einen Zwiesel auf. Die südliche Hälfte der Krone ist oberhalb des Zwiesels abgestorben und die Nördliche Hälfte stellt sich im Wesentlichen durch drei noch grüne Äste dar, welche über die vorbeiführende Weinbergstraße ragen. Da dieser Baum bereits zur Hälfte abgestorben ist und die noch grünen Äste über eine öffentliche Straße ragen, soll bei diesem Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit die Naturdenkmalerklärung aufgehoben werden.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal nordöstliches Eibe auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, Stadtgemeinde Neulengbach, widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

**Ergeht an**

- 1) die Stadtgemeinde Neulengbach, z.H. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten  
(zur letztbekanntem TZ 1 Nc 212/99m)
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 149)

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Kronister


Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 17. Juli 2013



Für den Bezirkshauptmann

  
(Engelhart)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8992/2

Bearbeiter 02742/2551 17.Jänner 1990  
Fuchs Klappe 281

Betrifft

LEEB Margarethe, MGde. Neulengbach; Baumgruppe:  
Mammutbaum, Blaufichte, 3 Eiben, KG Neulengbach -  
Naturdenkmalerklärung

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 159/1, EZ 163, KG Neulengbach, MGde. Neulengbach, Eigentümerin Margarethe Leeb, Weinheberstraße 125, 3040 Neulengbach, stockende BAUMGRUPPE: 1 MAMMUTBAUM, 1 BLAUFICHTE, 3 EIBEN zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

- 1 MAMMUTBAUM - ca. 30 m hoch, ca. 90 Jahre alt, 430 cm Stammumfang; im Garten, 7 m südlich von der Weinheberstraße stehend.
- 1 BLAUFICHTE - ca. 22 m hoch, ca. 90 Jahre alt, 140 cm Stammumfang; ca. 3 m westlich des Mammutbaumes (zum Großteil in der Krone des Mammutbaumes verflochten) stehend.
- 3 EIBEN - 4-10 m hoch, schwächerer Wuchs; umrahmen den Mammutbaum und die Blaufichte. Die ältere Eibe steht direkt an der Weinheberstraße (gegenüber dem Schloßpark) nördlich des Mammutbaumes, die beiden anderen neben der Blaufichte westlich des Mammutbaumes.

**Rechtsgrundlagen**

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

**Begründung**

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Naturhecke hier eingebracht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Naturhecke ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

#### Ergeht an

- 1) Frau Margarethe Leeb, Weinheberstraße 125, 3040 Neulengbach
- 2) die MGde. Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, z.Hd. Herrn Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Michalitsch  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Michalitsch*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. *Oppitz*)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

Herrn Mag. Gerald CZEIKA  
Frau Ursula MARTIN

Weinheberstraße 125  
3040 Neulengbach

Beilagen

9-N-8992/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02742)301 | Datum         |
|-------|------------|------------|---------------|
| -     | Frau Fuchs | DW 281     | 7. April 1999 |

Betrifft

LEEB Margarethe, MGde Neulengbach; Naturdenkmal Baumgruppe,  
GrSt 159/1, KG Neulengbach, EBl.149 - Widerruf eines Baumes,  
Sanierungsauftrag

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der BLAUFICHTE** auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, MGde Neulengbach und **gestattet die Entfernung**. Die Naturdenkmalerklärung des Mammutbaumes und der 3 Eiben bleibt entsprechend dem Bescheid vom 17. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8992/2, aufrecht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet, bei der älteren EIBE direkt an der Weinheberstraße, durch eine Grünastung ein Lichtraumprofil von 4,50 m herzustellen.**

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 und Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGB1. 5500

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, u.a. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.  
Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.



Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurden am 15. Februar 1999 die Naturdenkmale auf dem GrSt 159/1 besichtigt und folgendes festgestellt:

"Auf Grund einer Mitteilung von Herrn Mag. Czeika, welcher derzeit das Haus von Frau Margarethe Leeb bewohnt und für die Gartenpflege verantwortlich ist, wurden die Naturdenkmale besichtigt.

Dabei wurde festgestellt, daß die unter Naturschutz stehende BLAUFICHTE offenbar bereits vor einigen Jahren abgestorben und nunmehr durch einen starken Sturm umgefallen ist. Die Naturdenkmalplakette wurde abmontiert und die gegenständliche Blaufichte ist der Naturdenkmalerklärung zu entheben.

Weiters wurde festgestellt, daß die ältere EIBE direkt an der Weinheberstraße insofern eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt, als ihre Äste in einer Höhe von 2,50 m - 3,50 m bis zu 3,00 m über die 6,00 m breite Fahrbahn reichen. Herrn Mag. Gerald Czeika wurde genehmigt, durch eine Grünastung am Naturdenkmal ein Lichtraumprofil von 4,50 m herzustellen. Der geschützten Eibe entsteht dadurch kein Schaden und die Verkehrssicherheit ist wieder hergestellt."

Da gegen die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstr.54, 3109 St. Pölten (zu 161523/001)



- 3) Herrn Dr. Gerhard Schmid, 4342 Baumgartenberg 39  
(als Sachwalter der Frau Margarethe Leeb)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,  
3040 Neulengbach (zu TZ. 821/90)
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5),  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 149)

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. N i s t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Anders*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 6. Juli 1999

Für den Bezirkshauptmann



*Nistl*  
(Dr. Nistl)

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Frau  
Elfriede Ribing  
Stifterstraße 243  
3040 Neulengbach

PLW3-N-123/9

Beilagen

--

E-Mail: [anlagen.bhpl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhpl@noel.gv.at)  
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Engelhart Susanne

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

18.06.2013

Betrifft

Ribing Elfriede, Stadtgemeinde Neulengbach, Naturdenkmal nordöstlichste Eibe –  
Widerruf, Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, EBL Nr. 149 – Entfernung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde widerruft die mit Bescheid vom 17. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8992/2, erfolgte **Naturdenkmalerklärung** der Eibe, welche nördlich des Mammutbaumes direkt an der Weinheberstraße auf Gst. Nr. 159/1, KG Neulengbach steht.  
Der beschädigte Baum kann entfernt werden.

## Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ naturschutzgesetzes 2000, LGBL. 5500

## Begründung

Auf Ersuchen von Frau Elfriede Ribing, vom 15. Mai 2013, wurden die Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach vom Amtssachverständigen für Naturschutz am 15. Mai 2013 besichtigt und nachfolgende gutachterliche Stellungnahme dazu abgegeben:

*„Frau Elfriede Ribing stellt mit Datum vom 15. Mai 2013, ohne Angabe einer Begründung, einen Antrag auf Widerrufung, der auf dem GST 159/1, in der KG Neulengbach befindlichen Naturdenkmäler.*



Weiters ersucht sie um Begutachtung einer Erle, welche ein Naturdenkmal ist, und deren Äste über die Straße hängen.

Bei einer Erhebung am 15.05.13 hat mir Frau Ribing diesen Baum gezeigt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich um eine Esche handelt und kein Naturdenkmal ist. Daher habe ich über die Standsicherheit dieses Baumes kein Urteil abgegeben.

#### *Naturdenkmäler*

In Bezug auf die Naturdenkmäler ist zu sagen, dass es sich dabei um einen Mammutbaum und drei Eiben handelt.

Der Mammutbaum wurde im Vorjahr durch einen Blitzschlag geschädigt, daraufhin saniert und ist derzeit vor allem aufgrund der geringen Höhe stabil. Zwei Eiben, welche im Schatten des Mammutbaumes stehen haben Baumhöhen von ca. 5 - 6 m und weisen keinerlei Schäden auf, welche die Stabilität beeinträchtigen könnten.

#### *Widerrufung eines Naturdenkmales*

Die nordöstlichste Eibe hat eine Höhe von 6 m und einen Brusthöhendurchmesser von 35 cm. Dieser Baum weist in einer Höhe von 2,5 m einen Zwiesel auf. Die südliche Hälfte der Krone ist oberhalb des Zwiesels abgestorben und die Nördliche Hälfte stellt sich im Wesentlichen durch drei noch grüne Äste dar, welche über die vorbeiführende Weinbergstraße ragen. Da dieser Baum bereits zur Hälfte abgestorben ist und die noch grünen Äste über eine öffentliche Straße ragen, soll bei diesem Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit die Naturdenkmalerklärung aufgehoben werden.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal nordöstliches Eibe auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, Stadtgemeinde Neulengbach, widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

**Ergeht an**

- 1) die Stadtgemeinde Neulengbach, z.H. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten  
(zur letztbekanntem TZ 1 Nc 212/99m)
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 149)

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Kronister


Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 17. Juli 2013



Für den Bezirkshauptmann

  
(Engelhart)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8992/2

Bearbeiter 02742/2551 17.Jänner 1990  
Fuchs Klappe 281

Betrifft

LEEB Margarethe, MGde. Neulengbach; Baumgruppe:  
Mammutbaum, Blaufichte, 3 Eiben, KG Neulengbach -  
Naturdenkmalerklärung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 159/1, EZ 163, KG Neulengbach, MGde. Neulengbach, Eigentümerin Margarethe Leeb, Weinheberstraße 125, 3040 Neulengbach, stockende BAUMGRUPPE: 1 MAMMUTBAUM, 1 BLAUFICHTE, 3 EIBEN zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

- 1 MAMMUTBAUM - ca. 30 m hoch, ca. 90 Jahre alt, 430 cm Stammumfang; im Garten, 7 m südlich von der Weinheberstraße stehend.
- 1 BLAUFICHTE - ca. 22 m hoch, ca. 90 Jahre alt, 140 cm Stammumfang; ca. 3 m westlich des Mammutbaumes (zum Großteil in der Krone des Mammutbaumes verflochten) stehend.
- 3 EIBEN - 4-10 m hoch, schwächerer Wuchs; umrahmen den Mammutbaum und die Blaufichte. Die ältere Eibe steht direkt an der Weinheberstraße (gegenüber dem Schloßpark) nördlich des Mammutbaumes, die beiden anderen neben der Blaufichte westlich des Mammutbaumes.

### Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

### Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Naturhecke hier eingebracht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Naturhecke ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

#### Ergeht an

- 1) Frau Margarethe Leeb, Weinheberstraße 125, 3040 Neulengbach
- 2) die MGde. Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, z.Hd. Herrn Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Michalitsch  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Michalitsch*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. *Oppitz*)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

Herrn Mag. Gerald CZEIKA  
Frau Ursula MARTIN

Weinheberstraße 125  
3040 Neulengbach

Beilagen

9-N-8992/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02742)301 | Datum         |
|-------|------------|------------|---------------|
| -     | Frau Fuchs | DW 281     | 7. April 1999 |

Betrifft

LEEB Margarethe, MGde Neulengbach; Naturdenkmal Baumgruppe,  
GrSt 159/1, KG Neulengbach, EBl.149 - Widerruf eines Baumes,  
Sanierungsauftrag

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der BLAUFICHTE** auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, MGde Neulengbach und **gestattet die Entfernung**. Die Naturdenkmalerklärung des Mammutbaumes und der 3 Eiben bleibt entsprechend dem Bescheid vom 17. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8992/2, aufrecht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet, bei der älteren EIBE direkt an der Weinheberstraße, durch eine Grünastung ein Lichtraumprofil von 4,50 m herzustellen.**

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 und Absatz 6 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGB1. 5500

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, u.a. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.  
Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.



Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurden am 15. Februar 1999 die Naturdenkmale auf dem GrSt 159/1 besichtigt und folgendes festgestellt:

"Auf Grund einer Mitteilung von Herrn Mag. Czeika, welcher derzeit das Haus von Frau Margarethe Leeb bewohnt und für die Gartenpflege verantwortlich ist, wurden die Naturdenkmale besichtigt.

Dabei wurde festgestellt, daß die unter Naturschutz stehende BLAUFICHTE offenbar bereits vor einigen Jahren abgestorben und nunmehr durch einen starken Sturm umgefallen ist. Die Naturdenkmalplakette wurde abmontiert und die gegenständliche Blaufichte ist der Naturdenkmalerklärung zu entheben.

Weiters wurde festgestellt, daß die ältere EIBE direkt an der Weinheberstraße insofern eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt, als ihre Äste in einer Höhe von 2,50 m - 3,50 m bis zu 3,00 m über die 6,00 m breite Fahrbahn reichen. Herrn Mag. Gerald Czeika wurde genehmigt, durch eine Grünastung am Naturdenkmal ein Lichtraumprofil von 4,50 m herzustellen. Der geschützten Eibe entsteht dadurch kein Schaden und die Verkehrssicherheit ist wieder hergestellt."

Da gegen die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstr.54, 3109 St. Pölten (zu 161523/001)



- 3) Herrn Dr. Gerhard Schmid, 4342 Baumgartenberg 39  
(als Sachwalter der Frau Margarethe Leeb)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,  
3040 Neulengbach (zu TZ. 821/90)
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5),  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 149)

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. N i s t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Anders*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 6. Juli 1999

Für den Bezirkshauptmann



*Nistl*  
(Dr. Nistl)

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Frau  
Elfriede Ribing  
Stifterstraße 243  
3040 Neulengbach

PLW3-N-123/9

Beilagen

--

E-Mail: [anlagen.bhpl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhpl@noel.gv.at)  
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Engelhart Susanne

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

18.06.2013

Betrifft

Ribing Elfriede, Stadtgemeinde Neulengbach, Naturdenkmal nordöstlichste Eibe –  
Widerruf, Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, EBL Nr. 149 – Entfernung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde widerruft die mit Bescheid vom 17. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8992/2, erfolgte **Naturdenkmalerklärung** der Eibe, welche nördlich des Mammutbaumes direkt an der Weinheberstraße auf Gst. Nr. 159/1, KG Neulengbach steht.  
Der beschädigte Baum kann entfernt werden.

## Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ naturschutzgesetzes 2000, LGBL. 5500

## Begründung

Auf Ersuchen von Frau Elfriede Ribing, vom 15. Mai 2013, wurden die Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach vom Amtssachverständigen für Naturschutz am 15. Mai 2013 besichtigt und nachfolgende gutachterliche Stellungnahme dazu abgegeben:

*„Frau Elfriede Ribing stellt mit Datum vom 15. Mai 2013, ohne Angabe einer Begründung, einen Antrag auf Widerrufung, der auf dem GST 159/1, in der KG Neulengbach befindlichen Naturdenkmäler.*



Weiters ersucht sie um Begutachtung einer Erle, welche ein Naturdenkmal ist, und deren Äste über die Straße hängen.

Bei einer Erhebung am 15.05.13 hat mir Frau Ribing diesen Baum gezeigt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich um eine Esche handelt und kein Naturdenkmal ist. Daher habe ich über die Standsicherheit dieses Baumes kein Urteil abgegeben.

#### Naturdenkmäler

In Bezug auf die Naturdenkmäler ist zu sagen, dass es sich dabei um einen Mammutbaum und drei Eiben handelt.

Der Mammutbaum wurde im Vorjahr durch einen Blitzschlag geschädigt, daraufhin saniert und ist derzeit vor allem aufgrund der geringen Höhe stabil. Zwei Eiben, welche im Schatten des Mammutbaumes stehen haben Baumhöhen von ca. 5 - 6 m und weisen keinerlei Schäden auf, welche die Stabilität beeinträchtigen könnten.

#### Widerrufung eines Naturdenkmales

Die nordöstlichste Eibe hat eine Höhe von 6 m und einen Brusthöhendurchmesser von 35 cm. Dieser Baum weist in einer Höhe von 2,5 m einen Zwiesel auf. Die südliche Hälfte der Krone ist oberhalb des Zwiesels abgestorben und die Nördliche Hälfte stellt sich im Wesentlichen durch drei noch grüne Äste dar, welche über die vorbeiführende Weinbergstraße ragen. Da dieser Baum bereits zur Hälfte abgestorben ist und die noch grünen Äste über eine öffentliche Straße ragen, soll bei diesem Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit die Naturdenkmalerklärung aufgehoben werden.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal nordöstliches Eibe auf dem Grundstück Nr. 159/1, KG Neulengbach, Stadtgemeinde Neulengbach, widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

**Ergeht an**

- 1) die Stadtgemeinde Neulengbach, z.H. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten  
(zur letztbekanntem TZ 1 Nc 212/99m)
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 149)

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Kronister


Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 17. Juli 2013



Für den Bezirkshauptmann

  
(Engelhart)